

Statuten des Kulturvereins Unterinn EO (Ritten)

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO-ALTO ADIGE

Protokoll-
datum
Data di
protocollo

01-08-2019

Uhrzeit
ora

Protokollnummer:
numero di protocollo:

51.05/52.1547
P.C.

Art.1

Name und Sitz:

Der Verein hat die Bezeichnung „Kulturverein Unterinn“, eingetragen in das Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Tätigkeiten Nr. 62 1.1 vom 22.03.2012, er ist ein Verein mit unbegrenzter Dauer und hat den Sitz in Unterinn, St. Luzia-Straße 6, Steuernummer 80020450211.

Nach Eintragung in das einheitliche Verzeichnis laut GvD 117/2017 lautet die Bezeichnung „Kulturverein Unterinn EO“.

Art.2

Zweck:

Zweck des Vereins ist, das Kulturleben und den Dienst an der Gemeinschaft in Unterinn am Ritten zu fördern. Der Kulturverein organisiert kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen und fördert subsidiär mit anderen Vereinen die kulturellen Tätigkeiten. Aufgabe des Vereins ist auch die Koordination der Veranstaltungen im Dorf sowie Hilfestellung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Vereinshaus Unterinn. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeführt.

Der Verein kann auch Vereinbarungen mit öffentlichen Körperschaften eingehen.

Art.2.1

Tätigkeit:

Laut Kodex des Dritten Sektors - Art. 5, Abs. 1, Buchst. I - GvD 117/2017 wird folgende Tätigkeit ausgeführt:

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

Art.3

Mitgliedschaft:

Mitglieder können natürliche Personen und Vereine sein. Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes muss ein Antrag beim Ausschuss gestellt werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss begründet werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung festgesetzt.

Jedes aktive Mitglied wird im Buch der Mitglieder eingetragen.

Art. 3.1

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten und sind zur aktiven Mitarbeit aufgefordert.

Sie haben das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen und in die Geschäftsgebarung Einblick zu nehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Vereinsbücher, welche vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind, Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme kann bei der Vollversammlung oder eine Woche nach einem Antrag beim Obmann oder dessen Stellvertreter durchgeführt werden.

Die Mitglieder stellen ihre Mitarbeit unentgeltlich und ehrenamtlich zur Verfügung. Spesenvergütungen werden bei rechtmäßiger Begründung berücksichtigt und zwar im vorab vom Ausschuss festgelegten Ausmaß.

Art. 3.2

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den freiwilligen Austritt, der dem Ausschuss schriftlich mitgeteilt werden muss;
- b) durch Ausschluss: er kann von der Vollversammlung verfügt werden, wenn sich ein Mitglied grobe Verstöße gegen das Ansehen und den Zweck des Vereins zuschulden kommen lässt oder seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt
- c) durch den Tod des Mitgliedes.



Art. 4

Die Vereinsorgane:

- Vollversammlung
- Ausschuss
- Vorsitzender (Obmann oder Obfrau)
- Rechnungsrevisor

Art. 4. 1

Die Vollversammlung:

Die Vollversammlung ist die oberste Instanz des Vereins und hat folgende Zuständigkeiten:

1. Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl.
2. Die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist.
3. Die Genehmigung der Bilanz
4. Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber.
5. Die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird.
6. Die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes
7. Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung
8. Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins. In Bezug auf die Auflösung ist im Status vorzusehen, dass die Übertragung des Vermögens des Vereins an eine anderer Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen muss, die von der Mitgliederversammlung ausgewählt wird.
9. Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Status zuständig ist.

Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsjahrsabschluss, welcher der 31. Dezember des jeweiligen Jahres ist, also bis 31. März statt. Die Einladung zur Vollversammlung und die Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens acht Tage vor deren Beginn zuzusenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



Die außerordentliche Vollversammlung: diese wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn er selbst diese beantragt, wenn der Ausschuss die Einberufung für notwendig erachtet, oder wenn ein 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Art. 4.2

Der Ausschuss:

Dieser wird von der Vollversammlung auf 3 Jahre gewählt und besteht aus mindestens vier Mitgliedern. (Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, Kassier, Schriftführer und weitere Vereinsmitglieder) Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird von der Vollversammlung festgelegt.

Dem Ausschuss obliegen die Verwaltung des Vereins und die Organisation seiner Veranstaltungen sowie die Koordinierung bei der Erstellung des Veranstaltungskalenders. Der Ausschuss ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederbuches und des Buches für die Beschlüsse der Vollversammlung sowie des Buches für die Beschlüsse des Ausschusses. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht im Ausschuss vertreten zu sein.

Der Schriftführer muss über jede Vollversammlung ein Protokoll führen.

Art. 4.3

Der Vorsitzende (Obmann oder Obfrau):

Der Vorsitzende wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Vollversammlung gewählt. Er vertritt den Verein nach außen hin in allen Belangen und unterzeichnet die Schriftstücke desselben. Er führt den Vorsitz bei den Vollversammlungen und im Ausschuss.



Art. 4.4

Rechnungsrevisor:

Die Vollversammlung wählt alle 3 Jahre 1 Rechnungsrevisor. Dieser darf nicht das Amt des Vorsitzenden, des Obmann-Stellvertreters, des Kassiers oder des Schriftführers innehaben und kann wiedergewählt werden. Es obliegt ihm die Überprüfung der Rechnungslegung und die entsprechende Berichterstattung an die Vollversammlung.

Art. 5

Einnahmen des Vereins:

1. Einnahmen des Vereins bestehen:
 - a. aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen;
 - b. aus freiwilligen Spenden und aus sonstigen Einkünften;
 - c. aus dem Erlös der Veranstaltungen.

Das Verzeichnis der Vermögenswerte ist ständig auf dem Laufenden zu halten und ist in der Jahresrechnung von den Rechnungsrevisoren zu kontrollieren.

Art. 6

Die Auflösung:

Über die Auflösung des Kulturvereins Unterinn EO entscheidet die Vollversammlung. Dazu sind die Stimmen von drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene vom Verein geleistete Inventar wird, falls Schulden vorhanden sind, veräußert und der Erlös mit denselben verrechnet. Sind keine Schulden vorhanden, geht sämtliches Vermögen an einen Verein des Dritten Sektors mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen.

Die entsprechende Entscheidung trifft die Vollversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst.



Art. 12

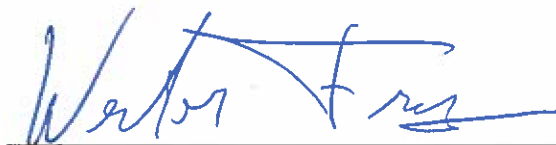
Schlussbestimmung:

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 35 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Notwendige Änderungen laut GvD 117/2017 „Kodex des Dritten Sektors“
wurden im Rahmen einer außerordentlichen Vollversammlung am xx.xx.2019 genehmigt.

Ritten, den 09.07.2019

Der Obmann: Franz Wenter



Der Obmann Stellvertreter: Alois Graf

